



GEMA • Jus • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Datum 02.07.2013
Ansprechpartner Dr. Kai Alexander Welp
Telefon +49 89 48003-299
Fax +49 89 48003-290
E-Mail kwelp@gema.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
40002 Düsseldorf

Stellungnahme der GEMA zum Antrag der Fraktion der Piraten zum Thema „Abschaffung der Störerhaftung“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/939**

Alle Abg

Sehr geehrte Frau Giraldo, sehr geehrter Herr Schröder,

bitte finden Sie nachfolgend die Stellungnahme der GEMA zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Thema „Abschaffung der Störerhaftung“:

Nach Auffassung der GEMA ist das generelle Institut der Störerhaftung für die Inanspruchnahme von Plattformbetreibern im Internet auch in Zukunft unerlässlich. Rechteinhaber hätten bei einer Abschaffung der Störerhaftung keine Möglichkeit, rechtswidrige Inhalte aus dem Internet entfernen zu lassen.

Derzeit ist die Störerhaftung in den Fällen, in denen sich Dienstanbieter die auf ihren Webseiten vorgehaltenen Inhalte nicht zu eigen machen, das einzige Rechtsinstitut, das eine rechtsverbindliche Aufforderung zur Löschung von rechtswidrig zugänglich gemachten Inhalten

ermöglicht. Da Dienstanbieter nach geltendem Recht unter Gesichtspunkten des Deliktsrechts für fremde Inhalte, die auf ihren Seiten zugänglich gemacht werden, nicht haften, käme bei einer Abschaffung der Störerhaftung eine Inanspruchnahme des Diensteanbieters nicht in Betracht.

Eine Abschaffung der Störerhaftung für den Bereich der Internetdiensteanbieter würde die Rechteinhaber an einer wirksamen Durchsetzung ihrer Rechte hindern. Dem stände in rechtlicher Hinsicht die Enforcement-Richtlinie (RL 2004/48/EG) entgegen, die gerade die effektive Rechtsverfolgung im Internet sicherstellen soll. Aus Sicht der GEMA ist eine Abschaffung der Störerhaftung auch nicht erforderlich, da sie den Diensteanbietern lediglich zumutbare Prüfungs- und Kontrollpflichten auferlegt. Diese Prüfungs- und Kontrollpflichten sollten vielmehr gesetzlich präzisiert werden, um Anforderungen an die Provider und die relevante Rechtsprechung vorhersehbarer zu machen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine gesetzliche Definition der „zu eigen gemachten“ Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes, die haftungsbegründend wirken, erforderlich. Hier ist insbesondere klarzustellen, dass Diensteanbieter, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Zugänglichmachung von Inhalten Dritter ziehen, auch für diese Inhalte verantwortlich sind. Nur so kann ein angemessenes Aufkommen der Kreativen, die immer stärker auf die Verwertung ihrer Werke im Internet angewiesen sind, sichergestellt werden.

Die GEMA tritt vor diesem Hintergrund für die Beibehaltung des Instituts der Störerhaftung auf Ebene der Internetdiensteanbieter ein.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Welp